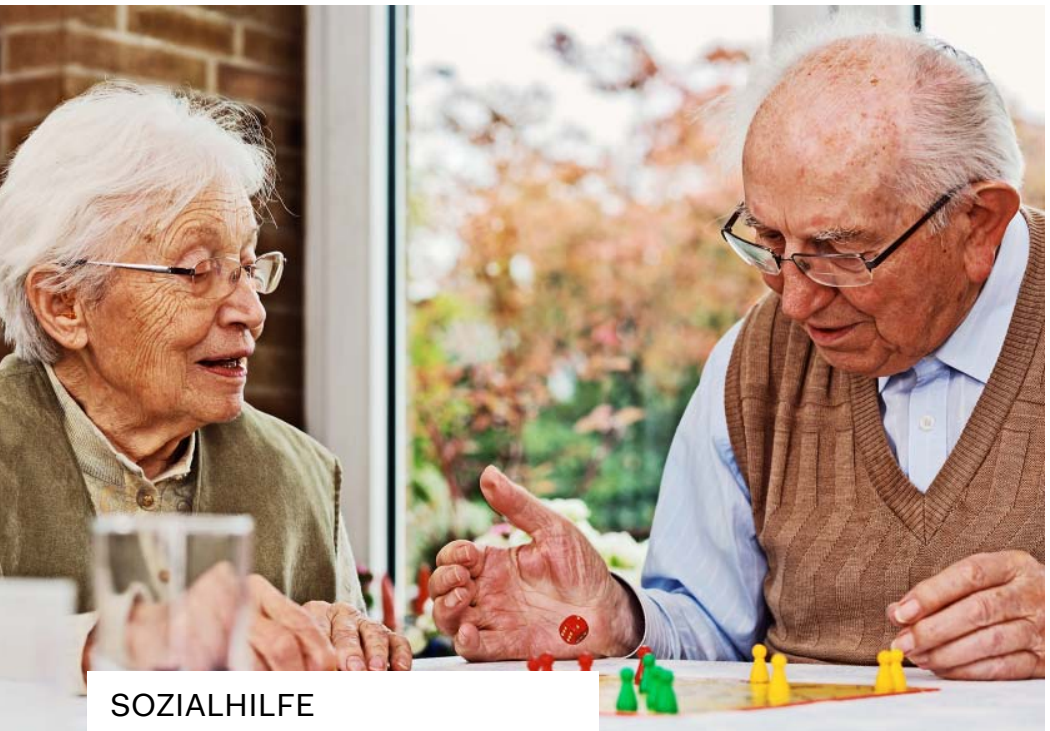




BEZIRK
NIEDERBAYERN
Sozialverwaltung



SOZIALHILFE

Hilfe in Alten-
und Pflegeheimen

Vorwort

Wer im Alter von zuhause ausziehen muss, um in einem Alten- und Pflegeheim betreut zu werden, ist mit vielen Fragen konfrontiert: Wie viel kostet das? Welches Einkommen und Vermögen muss man selbst beziehungsweise müssen die eigenen Kinder einsetzen? Wann besteht Anspruch auf Sozialhilfe?

Der Bezirk Niederbayern steht den Betroffenen zur Seite und will mit dieser Broschüre die Fragen beantworten, die ein Umzug in ein Alten- und Pflegeheim mit sich bringt. Sie richtet sich an alle, die in ein Heim ziehen oder die einen Kurzzeitpflegeplatz benötigen, sowie an deren Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer, die sich über die sozialhilferechtlichen Aspekte informieren möchten. In diesem Ratgeber werden die am häufigsten auftretenden Fragen beantwortet. Darüber hinaus geben die Fachleute der Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern selbstverständlich gerne individuelle Auskunft.

Der Bezirk Niederbayern ist Träger der überörtlichen Sozialhilfe. Die Verantwortlichen des Bezirks wirken unmittelbar bei der Gestaltung des Sozialstaates in Bayern mit, weshalb man die Bezirkstage auch als „Sozialparlamente“ bezeichnet. Dabei konzen-



triert sich die Hilfe immer stärker auf alte, behinderte und psychisch kranke Mitmenschen. Alljährlich entfallen knapp 90 Prozent des Verwaltungshaushalts des Bezirks Niederbayern auf Ausgaben im Bereich „Soziales“. Die Leistungen der sogenannten Hilfe zur Pflege nehmen hierbei einen wichtigen Platz ein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Olaf Heinrich'. The signature is fluid and cursive.

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident

Inhalt

6

- Allgemeines

7

- Allgemeine Grundsätze des Sozialhilferechts

8

- Hilfe zur stationären Pflege

9

- Pflegebedürftigkeit
- Leistungen der Pflegeversicherung

10

- Leistungszuschlag

11

- Berechnungsbeispiel

12

- Kurzzeitpflege
- Übergangspflege im Krankenhaus

13

- Einsatz von Einkommen und Vermögen
- Einsatzgemeinschaft
- Einkommen

14

- Einkommen: Ersatzansprüche aus einem Übergabevertrag

15

- Alleinstehende Pflegebedürftige
- Nicht alleinstehende Pflegebedürftige
- Vermögen

16

- Immobilie
- Darlehensweise Hilfe und „Bereite Mittel“
- Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialhilfeträger

17

- Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung

18

- Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

19

- Kontakt
- Impressum

Allgemeines

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfeleistungen werden in Bayern von den Bezirken als überörtliche Träger der Sozialhilfe, den Landkreisen und kreisfreien Städten (örtliche Träger der Sozialhilfe) erbracht.

Zuständigkeit

Die Bezirke sind für alle Hilfen bei stationärer Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen sowie bei Tages- und Nachtpflege zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem sogenannten gewöhnlichen Aufenthalt (in der Regel der Wohnort) des Leistungsberechtigten. Hat ein Leistungsberechtigter seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor Heimaufnahme in Niederbayern, ist der Bezirk Niederbayern zuständig.

Antragstellung

Sozialhilfe setzt ein, sobald der Träger der Sozialhilfe oder die von ihm beauftragten Stellen Kenntnis von der Sozialhilfebedürftigkeit haben. Für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung muss ein Antrag gestellt werden.

Sozialhilfe kann frühestens ab dem Zeitpunkt der Kenntnis gewährt werden. Daher ist es wichtig, den Sozialhilfeantrag rechtzeitig zu stellen. Dazu genügt ein formloses Schreiben mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts (Name, Vorname, Geburtsdatum, Antrag auf Sozialhilfe ab Datum).

Bei der Fallbearbeitung werden neben einem Formblattantrag weitere Unterlagen und Nachweise angefordert. Insbesondere werden z. B. die Vermögenswerte der letzten zehn Jahre abgefragt.

Der Formblattantrag ist online unter www.bezirk-niederbayern.de/soziales/downloadbereich erhältlich. Unter www.bezirk-niederbayern.de/sozialhilfeberatung-hzp/ gibt es weitere Informationen.

Allgemeine Grundsätze des Sozialhilferechts

Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 SGB* XII)

Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen erhält – insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen.

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles (§ 9 Abs. 1 SGB XII)

Die Gewährung von Sozialhilfe richtet sich nach der besonderen Lebenssituation des Hilfebedürftigen. Über die Leistungserbringung der Sozialhilfe entscheidet der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wunsch- und Wahlrecht (§ 9 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB XII)

Wünschen der Leistungsberechtigten soll entsprochen werden soweit diese angemessen sind. Das Wunschrecht betrifft die Gestaltung der Hilfe und ist dann bedeutsam, wenn mehrere gleichwertige Hilfemöglichkeiten infrage kommen.

Mehrkostenvorbehalt (§ 9 Abs. 2 S. 3 SGB XII)

Das Wunsch- und Wahlrecht wird durch die Angemessenheit des Hilfewunsches begrenzt. Können mehrere Maßnahmen den Bedarf hinreichend decken, ist die Höhe der Kosten entscheidend, ob der Wunsch des Hilfebedürftigen angemessen ist.

* Sozialgesetzbuch

Hilfe zur stationären Pflege

Die Leistungen der Pflegekassen in Deutschland sind auf gesetzliche Höchstbeträge begrenzt. Für die Pflegekosten, die nicht von der Pflegeversicherung oder anderen Leistungen gedeckt werden können, erbringt der Bezirk Niederbayern Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII. Einen Anspruch auf diese Sozialhilfeleistung haben sowohl pflegeversicherte als auch nicht pflegeversicherte Personen.

Das gilt, soweit ihnen und ihren getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie selbst die benötigten Mittel für die Pflege aus Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB (Sozialgesetzbuch) XII aufbringen. Sind die Pflegebedürftigen minderjährig und unverheiratet, so sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern zu berücksichtigen.

Auf den folgenden Seiten werden nur die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung als vorrangige Leistung dargestellt. Sofern eine private Kranken- und Pflegeversicherung besteht, ergeben sich die Regelungen nicht aus dem SGB XI, sondern aus den allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegeversicherung. Die Privatversicherten erhalten identische Leistungen.

Wenn die Pflegebedürftigkeit keine Folge des Alters ist, sondern beispielsweise eines Unfalls, können Spezialregelungen ausgelöst werden. Diese können umfassender sein als die Leistungen der Pflegeversicherung.

Darüber hinaus können bei Bezug von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (z. B. Kriegsopferfürsorge) Sonderregelungen beim Einkommens- und Vermögenseinsatz Anwendung finden.

Pflegebedürftigkeit

Die Leistungen der Pflegeversicherung werden nach Pflegegraden bestimmt. Über den Pflegegrad entscheidet die zuständige Pflegekasse.

Der Pflegegrad wird bei gesetzlich Versicherten durch Gutachter des Medizinischen Dienstes Bayern und bei Privatversicherten durch die Medicproof GmbH festgestellt. Wenn keine Versicherung besteht, gibt die Sozialverwaltung des Bezirks Niederbayern ein entsprechendes Gutachten beim Medizinischen Dienst Bayern in Auftrag, um den Pflegegrad zu ermitteln. Der Bezirk Niederbayern ist hinsichtlich des Pflegegrades an die Feststellungen der Pflegekassen gebunden.

Leistungen der Pflegeversicherung

bei stationärer Versorgung nach § 43 SGB XI

Der Leistungsbeitrag der Pflegeversicherung für die stationäre Versorgung beträgt (Stand Jan. 2024):

Pflegegrad 2	770 €
Pflegegrad 3	1.262€
Pflegegrad 4	1.775 €
Pflegegrad 5	2.005 €

Leistungszuschlag

(§ 43 c SGB XI)

Pflegebedürftige Menschen, die in vollstationären Einrichtungen leben, erhalten seit 01.01.2022 höhere Leistungen auf den zu zahlenden Eigenanteil an den Pflegekosten.

Der Eigenanteil reduziert sich also je nach Dauer der bisherigen Hilfeleistungen um einen Leistungszuschlag (siehe Tabelle).

Die Heimkosten setzen sich aus verschiedenen Posten zusammen wie etwa Unterkunft- und Verpflegungskosten. Bezuschusst werden pflegebedingte Aufwendungen, Ausbildungszuschlag und Ausbildungsumlage.

Der Leistungszuschlag für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 staffelt sich wie folgt (nach § 43 SGB XI):

bei einer Bezugsdauer der Leistungen	Abzug vom Eigenanteil
von bis zu 12 Monaten	15 %
von mehr als 12 Monaten	30 %
von mehr als 24 Monaten	50 %
von mehr als 36 Monaten	75 %

(Tabelle 1)

Berechnungsbeispiel

Heimkosten im Einzelnen	Tagessatz (PG 5)	Tage pro Monat im Durchschnitt	monatliche Kosten
Unterkunft	11,99 €	30,42	364,74 €
Verpflegung	10,06 €	30,42	306,03 €
Investitionskosten	19,21 €	30,42	584,39 €
Pflegekosten	88,01 €	30,42	2.677,26 €
Ausbildungsumlage	1,77 €	30,42	53,84 €
Gesamtkosten			3.986,26 €
abzügl. Pflegeversicherung gem. § 43 SGB XI			2.005,00 €
Eigenanteil monatlich			1.981,26 €

(Tabelle 2)

Berechnungsbeispiel mit Leistungszuschlag

Berechnung des Leistungszuschlags	
Pflegekosten	2.677,26 €
zuzügl. Ausbildungsumlage	+ 53,84 €
abzügl. Leistungen Pflegeversicherung	-2.005,00 €
= Berechnungsgrundlage für Leistungszuschlag	= 726,10 €

(Tabelle 3)

Leistungszuschlag in % / € (Berechnungsgrundlage siehe Tabellen 1 bis 3)	verbleibender monatl. Eigenanteil
15 % von 726,10 € = 108,92 €	1.872,34 €
30 % = 217,83 €	1.763,43 €
50 % = 363,05 €	1.618,21 €
75 % = 544,58 €	1.436,68 €

(Tabelle 4)

Kurzzeitpflege (§ 64 h SGB XII)

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben gemäß § 42 SGB XI Anspruch auf Kurzzeitpflege. Dieser Anspruch ist auf 8 Wochen bzw. 56 Kalendertage pro Jahr beschränkt. Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung sowie für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bis zu einem Gesamtbetrag von 1.774 Euro im Kalenderjahr. Falls die Mittel der Verhinderungspflege nicht verbraucht sind, kann dieser Betrag auf bis zu 3.386 Euro erhöht werden. Sofern die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, kommt ein Anspruch gemäß § 64 h SGB XII in Betracht.

Übergangspflege im Krankenhaus (§ 39 e SGB V)

Können im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nicht erbracht werden, erbringt die Krankenkasse Leistungen der Übergangspflege in dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist.

Ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus besteht für längstens zehn Tage je Krankenhausbehandlung.

Einsatz von Einkommen und Vermögen

Einsatzgemeinschaft

Sozialhilfe tritt hinter den eigenen Ansprüchen des Hilfebedürftigen aus Einkommen und Vermögen zurück. Ehegatten und Lebenspartner, die nicht dauernd getrennt leben, befinden sich in einer sogenannten Einsatzgemeinschaft und müssen ihr Einkommen und Vermögen nach den einschlägigen Regelungen des SGB XII einsetzen. Ihre Pflicht zur Vermögensverwertung richtet sich nicht nach zivilrechtlichen Bestimmungen (wie z. B. Gütertrennung).

Sind Pflegebedürftige minderjährig und unverheiratet ist auch das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. eines Elternteils zu berücksichtigen.

Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, werden identisch behandelt.

Einkommen

Zum Einkommen gehören nach § 82 SGB XII alle Einkünfte in Geld oder sogenanntem Geldeswert. Es kommt z. B. nicht darauf an, ob sie steuerpflichtig sind. Entscheidend ist allein, dass die Einnahmen während des Bedarfszeitraumes eingehen.

Von der Gesamtsumme der Bruttoeinnahmen werden zunächst die nicht zu berücksichtigenden Einkünfte abgezogen. So werden z. B. Leistungen mit öffentlich-rechtlicher Zweckbestimmung nur insoweit angerechnet als Sozialhilfe demselben Zweck dient. Dazu gehören beispielsweise Leistungen der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) oder Blindengeld.

Vom maßgeblichen Einkommen werden sozialhilferechtlich zugelassene Posten abgezogen, wie etwa Beiträge zu Versicherungen, soweit die Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind. Bestehende Verbindlichkeiten des Hilfebedürftigen finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Das bedeutet, dass Einkommen im Regelfall auch dann einbezogen wird, wenn dadurch vertragliche Verpflichtungen beispielsweise aus einem Darlehensvertrag nicht mehr erfüllt werden können.

Einkommen: Ersatzansprüche aus einem Übergabevertrag

Bei der Übergabe von Wohneigentum werden in den notariellen Verträgen oft Gegenleistungen vereinbart. Aufgrund der dauerhaften stationären Heimunterbringung können vertraglich vereinbarte Gegenleistungen (Wohnrecht, Nießbrauch, Wart und Pflege, Verköstigung, etc.) nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen des Antragsverfahrens muss geprüft werden, ob, und gegebenenfalls in welcher Höhe vom vertraglich Verpflichteten eine Geldrente dafür verlangt werden kann, dass er durch die Heimunterbringung von der Leistungsverpflichtung bezüglich den vereinbarten Sachleistungen ganz oder teilweise entlastet wird. Die Pflicht zur Prüfung möglicher vorrangiger Ansprüche ergibt sich aus § 2 Abs. 1 SGB XII (=Nachrangprinzip der Sozialhilfe).

Je nach Ausgestaltung des Vertrages können sich folgende Entschädigungszahlungen ergeben:

Wart und Pflege, monatl.	332 €
Freie Kost, monatl.	288 €
Wohnrecht einzelne Zimmer, monatl.	25 €/35 €
Wohnrecht Wohnung	ortsübliche Miete
Nebenkosten	tatsächliche Ersparnis

Steht eine Entschädigung in Geld zu, ist diese ab Wegzug fällig – unabhängig von einem sozialhilferechtlichen Bedarf.

Allgemeine Auskünfte über die möglichen Rechtsfolgen aus Übergabeverträgen werden im Rahmen der Beratung durch die Beratungsstelle Hilfe zur Pflege (Kontakt siehe Seite 19) erteilt. Eine konkrete Bewertung einzelner Verträge außerhalb eines Sozialhilfeverfahrens erfolgt nicht. Für eine Rechtsberatung ohne Sozialhilfeantragstellung muss auf die zugelassenen Rechtsanwälte verwiesen werden.

Alleinstehende Pflegebedürftige

Der Einsatz von Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze soll z. B. erfolgen, wenn eine Person auf längere Zeit Leistungen einer stationären Einrichtung benötigt. Alleinstehende Pflegebedürftige haben bei Heimaufenthalt grundsätzlich ihr gesamtes Einkommen einzusetzen. Zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse wird bei Heimunterbringung in der Regel ein Barbetrag (Taschengeld) gewährt.

Nicht alleinstehende Pflegebedürftige

Die Sicherung eines angemessenen Lebensunterhaltes des zuhause lebenden Ehegatten ist vorrangig gegenüber der Beteiligung an den Kosten einer vollstationären Pflege. Voraussetzung ist, dass das gemeinsame Einkommen ausreicht, um in dem bestehenden Haushalt den Lebensunterhalt beider Partner nach sozialhilferechtlichen Maßstäben zu decken. In diesem Fall wird je nach Einzelfall die Höhe des Betrages festgestellt, der für den im Haushalt verbleibenden Partner aus dem Einkommen unberührt bleibt.

Dabei gilt der Grundsatz, dass der im Haushalt verbleibende Partner durch die Kostenbeteiligung einerseits nicht sozialhilfebedürftig, andererseits aber auch nicht finanziell bessergestellt werden darf.

Vermögen

Neben dem Einkommen wird auch das verwertbare Vermögen des Hilfesuchenden und seiner Einsatzgemeinschaft herangezogen. Grundsätzlich muss zunächst das eigene Vermögen eingesetzt werden, bevor ein Anspruch auf Sozialhilfeleistung besteht (Nachranggrundsatz).

Unter Vermögen versteht man jeden Vermögenswert in Geld oder Geldwert (z. B. Lebensversicherungen oder Aktien), der bereits zu Beginn des ersten Bedarfszeitraumes vorhanden ist. Schulden verringern das zur Bedarfsdeckung einzusetzende Vermögen grundsätzlich nicht.

Verwertbar ist Vermögen immer dann, wenn es z. B. durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung oder Verpfändung zur Bedarfsdeckung eingesetzt werden kann.

Das sogenannte Bürgergeldgesetz trat zum 1. Januar 2023 in Kraft und führte auch für die Sozialhilfe zu Neuerungen wie etwa zur Erweiterung des geschützten Vermögens.

Das geschützte Vermögen wurde wie folgt erweitert:

Ein angemessener PKW muss grundsätzlich nicht verwertet werden. Je nach Einzelfall kann ein Pkw mit einem Verkehrswert von bis zu 7.500 Euro angemessen sein.

Erhöhung des Schonvermögens:

Es gilt derzeit ein Betrag von 10.000 Euro bei Alleinstehenden und 20.000 Euro bei Verheirateten bzw. Verpartnerten als Vermögensfreibetrag. Bestattungsvorsorgen bleiben bis zu 3.500 Euro zusätzlich zu den geschützten Vermögenswerten gemäß § 90 Abs.2 SGB XII, d.h. zusätzlich zum maßgeblichen Vermögensfreibetrag, geschützt. Bei Bestattungsvorsorgen, die nach Sozialhilfeantragstellung oder in Kenntnis der absehbaren Sozialhilfebedürftigkeit abgeschlossen wurden, ist die Verwertung keine Härte im Sinne von § 90 Abs. 3 SGB XII. Die Bestattungsvorsorge wird nicht zusätzlich freigelassen.

Immobilie

Ein angemessenes Hausgrundstück, das von der pflegebedürftigen Person oder Mitgliedern der Einsatzgemeinschaft bewohnt wird, muss nicht verwertet werden. Die Angemessenheit wird anhand von Kriterien wie Grundstücksgröße und Wohnfläche beurteilt. Wenn der Pflegebedürftige die Immobilie allein bewohnt hat, aber nicht mehr im häuslichen Bereich versorgt werden kann, muss auch eine als angemessen bewertete Immobilie verwertet werden.

Darlehensweise Hilfe und „Bereite Mittel“

Stehen Einkommen, Ansprüche gegen Dritte oder vorhandenes Vermögen trotz intensiver Bemühungen gegenwärtig und in absehbarer Zeit nicht für die Bedarfsdeckung zur Verfügung, kann der Sozialhilfeträger Hilfe gewähren und je nach Einzelfall dem Nachranggrundsatz durch darlehensweise Hilfgewährung oder durch Überleitung der Ansprüche gegen Dritte Geltung verschaffen.

Überleitung von Ansprüchen auf den Sozialhilfeträger

Vorrangig müssen die eigenen Mittel des Hilfebedürftigen und seiner Einsatzgemeinschaft eingesetzt werden. Der Sozialhilfeträger kann Ansprüche des Hilfebedürftigen und/oder der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft im Falle der Gewährung von Hilfen bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen durch schriftliche Anzeige auf sich überleiten. Es können grundsätzlich alle überleitungsfähigen privaten oder öffentlich-rechtlichen Ansprüche, die keine Unterhaltsansprüche sind, übergeleitet werden. In der Folge kann der Sozialhilfeträger die Ansprüche selbst geltend machen.

Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung

Wer einer anderen Person etwas unentgeltlich aus seinem Vermögen zugewendet hat, kann die Herausgabe des Geschenkes oder Wertersatz verlangen, wenn er außerstande ist, seinen angemessenen Unterhalt zu bestreiten. Der Rückforderungsanspruch soll den Schenker vor einer wirtschaftlichen Notlage bewahren, solange der Beschenkte durch das Geschenk weiterhin bereichert ist.

Sind zur Zeit des Eintritts der Bedürftigkeit zehn Jahre verstrichen, ist die Herausgabe des Geschenkes endgültig ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit dem Vollzug der Leistung.

Mit dem Rückforderungsanspruch gilt es, die Vermögenslage des Beschenkten so aus einer Notlage zu führen, als hätte es das Geschenk nicht gegeben. Zur Bestimmung des Umfangs des Herausgabeanspruchs ist deshalb eine wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten. Herauszugeben ist nicht nur der ursprünglich geschenkte Gegenstand. Bei einem wirtschaftlich nutzbaren Gegenstand, der das Vermögen des Beschenkten nicht nur mit dem Wert dieses Gegenstands bereichert, sondern auch die Möglichkeit bietet, Nutzen daraus zu ziehen, ist auch dieser herauszugeben.

Der Beschenkte hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Herausgabe des Geschenkes zu verweigern, wenn dadurch sein eigener angemessener Unterhalt gefährdet wird. Dies wird anhand seiner wirtschaftlichen Verhältnisse geprüft.

Dem Beschenkten kann die Berufung auf die sogenannte Notbedarfseinrede versagt sein, wenn der Schenker und der Beschenkte mit der Übergabe des Vermögensgegenstandes vorsätzlich oder grob fahrlässig die Hilfebedürftigkeit des Schenkers und damit den Bezug von Sozialhilfeleistungen herbeigeführt haben.

Ein Anspruch auf Rückforderung einer Schenkung kann ein sogenanntes „bereites Mittel“ der Selbsthilfe sein, das einen Sozialhilfeanspruch des Schenkers ausschließt. Es kommt dabei auf den konkreten Einzelfall an. Jedenfalls werden von einem Schenker angemessene Bemühungen erwartet, den gegen einen Dritten bestehenden Anspruch zu realisieren.

Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger

Die Unterhaltsverpflichtung der Kinder ist nach den Maßgaben des bürgerlichen Rechts (BGB) geregelt. Die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit wird nach der Einkommens- und Vermögenssituation eines Kindes bestimmt.

Angehörigen-Entlastungsgesetz

Seit 1. Januar 2020 bleiben Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern unberücksichtigt, wenn deren jährliches Gesamteinkommen unter 100.000 Euro liegt (Angehörigen-Entlastungsgesetz). Vermögen findet hierbei keine Berücksichtigung. Ausschlaggebend ist hierbei allein die Summe der Einkünfte des Unterhaltspflichtigen im Einkommensteuerbescheid, die Einkünfte des Ehegatten spielen keine Rolle.

Es gilt dabei zunächst die gesetzliche Vermutung, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet.

Um diese Vermutung zu widerlegen, ist der zuständige Träger der Sozialhilfe berechtigt, von einem Antragsteller Angaben zu verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der Jahreseinkommensgrenze vor, besteht in der Folge ein Auskunftsanspruch gegenüber dem unterhaltspflichtigen Kind.

Für Ansprüche auf ehelichen (bei getrennt Lebenden) oder nachehelichen Unterhalt (nach Scheidung) gelten die Erleichterungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes nicht.

Kontakt

Bezirk Niederbayern
Sozialverwaltung
Am Lurzenhof 15, 84036 Landshut

Leitung: Irmgard Kaltenstadler

Tel. 0871 97512-100
Fax 0871 97512-190
sozialverwaltung@
bezirk-niederbayern.de

Referat III
Hilfe zur Pflege
Leitung: Martin Eberl
Tel. 0871 97512-411

Beratungsstelle Sozialhilfe – Hilfe zur Pflege

Terminvereinbarung für einen
Beratungstermin
Montag bis Freitag
8:30 Uhr bis 12:30 Uhr:
Tel. 0871 97512-111

Beratungsstelle:
Tel. 0871 97512-450

Schriftliche Terminanfragen:
sozialhilfeberatung-hzp@
bezirk-niederbayern.de

Impressum

Herausgeber:
Bezirk Niederbayern
Referat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Maximilianstr. 15, 84028 Landshut
Tel. 0871 97512-512
pressestelle@
bezirk-niederbayern.de
www.bezirk-niederbayern.de

Texte: Sozialverwaltung
Redaktion / Gestaltung: Pressestelle
Foto Titelseite:
Fotolia, Ingo Bartussek
Stand August 2024



BEZIRK
NIEDERBAYERN

www.bezirk-niederbayern.de